

## §74

(1) Erfüllen die in § 70 genannten Organisationen nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder beabsichtigen sie, die abgabefrei eingeführten Waren, Ausrüstungen und Materialien zu anderen als den nach diesem § begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Auf Waren, Ausrüstungen und Materialien, die im Besitz von Organisationen bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung erfüllen, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

(3) Auf Waren, Ausrüstungen und Materialien, die von den Organisationen, denen eine Abgabebefreiung gewährt worden ist, zu anderen als den in § 70 vorgesehenen Zwecken verwendet werden, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Waren, Ausrüstungen und Materialien einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## B.

## Zugunsten Behinderter

## 1. Gegenstände für Blinde

## §75

Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung der Blinden gestalteten und in Anhang IV aufgeführten Gegenstände.

## §76

Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung der Blinden gestalteten und in Anhang V aufgeführten Gegenstände, wenn sie eingeführt werden

- entweder von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch
- oder von Einrichtungen oder Organisationen zur Erziehung oder Unterstützung von Blinden, die von den zuständigen Behörden zur abgabefreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt sind.

Die in Absatz 1 genannte Abgabebefreiung gilt für Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile der betreffenden Gegenstände sowie für Werkzeug, das der Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung dieser Gegenstände dient, sofern diese Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile oder Werkzeuge zur gleichen Zeit wie diese Gegenstände eingeführt werden oder im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Gegenstände bestimmt sind, die zu einem früheren Zeitpunkt abgabefrei eingeführt worden sind oder die zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabebefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehörteile oder Werkzeuge beantragt wird, abgabefrei eingeführt werden könnten.

## 2. Gegenstände für andere behinderte Personen

## §77

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die Erziehung, Beschäftigung und soziale Förderung anderer körperlich oder geistig behinderter Personen als Blinder gestalteten Gegenstände, sofern sie

- a) — entweder von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden
- oder von Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden, deren Haupttätigkeit die Erziehung oder Unterstützung Behinderter ist und die von den zuständigen Behörden zur abgabefreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind,

- b) und sofern gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in dem Zollgebiet nicht hergestellt werden.

Nach Maßgabe von Durchführungsbestimmungen kann jedoch von der in Buchstabe b) vorgesehenen Bedingung abgewichen werden, sofern die Gewährung der Abgabebefreiung die Produktion gleichwertiger Gegenstände im Zollgebiet nicht zu schädigen droht.

(2) Die in Absatz 1 genannte Abgabebefreiung gilt für Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile der betreffenden Gegenstände sowie für Werkzeuge zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung dieser Gegenstände unter der Voraussetzung, daß diese Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile oder Werkzeuge zur gleichen Zeit wie diese Gegenstände eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Gegenstände bestimmt sind, die zu einem früheren Zeitpunkt abgabefrei eingeführt worden sind oder die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abgabebefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehörteile oder Werkzeuge beantragt wird, abgabefrei eingeführt werden könnten.

## (3) Für die Anwendung dieses Paragraphen

- wird die Gleichwertigkeit der Gegenstände ermittelt, indem die wesentlichen technischen Merkmale des Gegenstands, dessen abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist, und des entsprechenden in dem Zollgebiet hergestellten Gegenstands miteinander verglichen werden, um festzustellen, ob sich der letztere zu denselben Zwecken eignet und er in vergleichbarer Weise gebraucht werden kann wie der Gegenstand, dessen abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist;
- gilt ein Gegenstand als gegenwärtig in dem Zollgebiet hergestellt, wenn die Lieferfrist dafür zum Zeitpunkt der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für den Gegenstand, dessen abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist, oder nicht um so viel länger ist, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Gegenstands dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

## §78

Außer im Falle des § 77 Absatz 1 Unterabsatz 2 hängt die Abgabebefreiung davon ab, daß nach Maßgabe erlassener Durchführungs Vorschriften festgestellt worden ist, daß gegenwärtig keine gleichwertigen Gegenstände wie die, deren abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist, in dem Zollgebiet hergestellt werden.

## §79

Die Abgabebefreiung für Gegenstände, die den Behinderten selbst zu deren Eigengebrauch oder den in § 77 Absatz 1 Buchstabe a genannten Einrichtungen oder Organisationen unentgeltlich geliefert werden, ist nicht davon abhängig, daß die Voraussetzungen von § 77 Absatz 1 Buchstabe b und § 78 erfüllt sind.

Es muß jedoch nach Maßgabe erlassener Durchführungs Vorschriften festgestellt werden, daß die unentgeltliche Überlassung der betreffenden Gegenstände mit keinerlei kommerziellen Absichten des Zuwenders verbunden ist.

## 3. Gemeinsame Bestimmungen

## §80

Die in § 76 erster Gedankenstrich, in § 77 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich und in § 79 vorgesehene unmittelbare Befreiung zugunsten von Blinden und anderen behinderten Personen für Waren ihres persönlichen Gebrauchs wird unter der Bedingung gewährt, daß die betreffenden Personen gemäß den geltenden Bestimmungen nachweisen können, daß sie aufgrund ihrer Behinderung berechtigt sind, die Befreiung in Anspruch zu nehmen.

## §81

(1) Gegenstände, die von in den §§ 76, 77 und 79 genannten Personen unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt